

Gerd Kaminski, Oskar Weggel (Hrsg.)

China und das Völkerrecht

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Nr. 126, Hamburg, 1982, XII, 282 S., DM 28,—

Im Anschluß an eine Tagung im November 1977 in Hamburg¹ ist ein Sammelband erschienen, der zum Teil die Referate und weitere Beiträge, insbesondere von Autoren aus der Volksrepublik China, enthält.

Neben einem geschichtlichen Abriß über die ersten Kontakte des chinesischen kaiserlichen Staates mit dem westlichen Völkerrecht (leider ohne Darstellung des traditionellen Systems der internationalen Beziehungen im Fernen Osten) und Beschreibungen zur Haltung und Mitarbeit der Volksrepublik China in internationalen Organisationen bietet der Band auch eine Skizze über chinesische Positionen zum Kriegsvölkerrecht von Robert Heuser. Die Ausführungen in dem Beitrag von Li Haopei zum internationalen Privatrecht der Volksrepublik China sind zum Teil durch neue Literatur und Gesetzgebung überholt.² Ein Referat der Tagung, »Das Territorium im chinesischen Völkerrecht«, wird als separate Veröffentlichung von Michael Strupp erscheinen.

Wolfgang Kessler

Jorge Carpizo

La Constitución Mexicana de 1917

4. Aufl., Universidad Nacional Autónoma de México, 1980, 317 S., US-\$ 7,50.

Den programmatischen Charakter der Verfassung über die aktuelle Geltung als derzeitige Fundamentalnorm hinaus definiert C. plastisch als Begegnung des Menschen mit seiner Epoche, als Dialog des heutigen Bürgers mit der Geschichte in allen ihren früheren Auseinandersetzungen und als die Aufnahme des Gesprächs mit künftigen Generationen. Und dennoch beinhaltet der Verfassungstext einen Monolog, so wie er von den Verfassungsgebern in einem bestimmten historischen Prozeß 1917 einseitig auf gewachsene und auf antizipierte Fragen hin festgeschrieben worden ist. Ein verhältnismäßig junger Staat mit außerordentlich unterschiedlichen ethnischen und sozialen Basisdaten wird und muß sich um seines eigenen Nationwerdens willen die Geschichte und auch die seiner Verfassung immer wieder vergegenwärtigen. Daß sich heute die Einwohner Mexikos tatsächlich als Mexikaner fühlen, ist nicht selbstverständlich, sondern Ergebnis eines

1 Vgl. Kunig, Arbeitstagung »Das chinesische Völkerrechtssystem«, VRÜ 11 (1978), S. 137 f.

2 Z. B. Yao Zhuang/Ren Jisheng, Guoji sifa jichu, Peking, Zhongguo shehui kexue chubanshe, 1981; Bestimmungen zum internationalen Privatrecht in der neuen ZPO-Volksrepublik China vom 8. März 1982 – eine, leider oft nicht verlässliche, Übersetzung dieser ZPO findet sich in: China aktuell 1982 (März), 135 ff.